

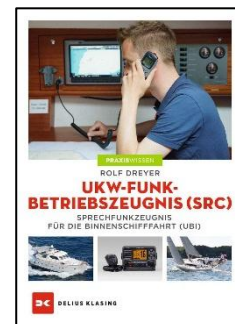
Korrekturdokument / Erratazettel

Dokumentation der wesentlichen Änderungen zur 13. Auflage

Rolf Dreyer

UKW-Funkbetriebszeugnis (SRC) und Sprechfunkzeugnis für die Binnenschifffahrt (UBI)

Auflage	13. Auflage, 2023
Erscheinungstermin	Januar 2023
ISBN	978-3-667-11508-9
Autor	Rolf Dreyer
Inhaltlicher Stand	Januar 2023
Stand	15.09.2026



Nötige Änderungen/Korrekturen nach Erscheinen des ab 01.10.2026 gültigen neuen UBI-Fragenkataloges

Die Änderungen betreffen nur die UBI-Prüfungsfragen, die aufgrund der Aktualisierung des Fragenkatalogs ab dem 1. Oktober 2026 gelten. Prüfungsfragen zum SRC wurden nicht geändert. Auch am erläuternden Textteil des Buches sind keine Änderungen notwendig.

Was hat sich im Vergleich zum bisherigen Buchinhalt geändert? :

- **UBI-Fragenkatalog auf den neuen amtlichen Stand gebracht.** Der bisherige Fragenkatalog wird durch den ab 1. Oktober 2026 geltenden Gesamtfragenkatalog ersetzt.
- **Rechtliche Grundlagen und Begriffe aktualisiert.** Prüfungsfragen zu RAINWAT, zum Geltungsbereich des UBI, zu Bundeswasserstraßen, Fernmeldegeheimnis und Abhörverbot sowie zur Nummernzuteilung wurden aktualisiert. Insbesondere wird das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) als aktuelle Rechtsgrundlage berücksichtigt.
- **ATIS und Funktechnik überarbeitet.** Fragen zur Zusammensetzung und Bedeutung des ATIS-Codes wurden geändert bzw. ergänzt. Auch Anforderungen an Funkgeräte, deren Inbetriebnahme, den UKW-Frequenzbereich sowie die zulässigen Sendeleistungen werden teilweise neu oder präziser abgefragt.
- **Verkehrskreise und Landfunkstellen aktualisiert.** Zahlreiche Fragen zu „Schiff–Schiff“, „Nautische Information“, „Schiff–Hafenbehörde“ und „Funkverkehr an Bord“ wurden überarbeitet. Beispiele für Landfunkstellen und deren Zuordnung wurden aktualisiert; außerdem werden die deutschen Revierzentralen sowie Anforderungen an Kennung und Hörbereitschaft neu bzw. präziser geprüft.
- **Betriebsverfahren und Funkdisziplin präzisiert.** Änderungen betreffen unter anderem Testsendungen, die Belegung und Nutzung von UKW-Kanälen, die Unterbrechbarkeit von Aussendungen auf Kanal 10, die

Funkverbindung zwischen Binnen- und Seefunkstellen sowie die Sprachwahl bei Verbindungen mit ausländischen Landfunkstellen.

- **Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr angepasst.** Fragen zur Einleitung und Abwicklung des Notverkehrs wurden teilweise neu formuliert. Neu aufgenommen wurde unter anderem das Aufheben einer Dringlichkeitsmeldung; außerdem wurden die Zuständigkeit für die Bestätigung von Notmeldungen und einzelne Inhalte des Sicherheitsverkehrs präzisiert.

UBI-Fragenkatalog – Änderungen zum 1. Oktober 2026

Übersicht der 43 inhaltlich geänderten Fragen gegenüber der bisherigen Fassung. Die jeweils zuletzt gültige Frage wird vollständig dargestellt; nur inhaltlich neue bzw. geänderte Passagen werden gelb markiert. Bei vollständig neuen Fragen erfolgt bewusst keine Textmarkierung. Antwort a. ist die korrekte Antwort.

NEUE FRAGE	UMFANGREICH GEÄNDERT	PRÄZISIERT	gelb = inhaltlich geändert / ergänzt
------------	----------------------	------------	--------------------------------------

Inhaltliche Änderungen

4	NEUE FRAGE	Frage vollständig ersetzt; neuer Schwerpunkt: zulässige Dauer von Testsendungen.
Bisher: Was ist eine „ortsfeste Funkstelle“? (Frage vollständig entfallen) Wie lange dürfen Testsendungen dauern? a. Maximal 10 Sekunden b. Es gilt ein striktes Verbot zur Aussendung zu Testzwecken c. Testsendungen müssen mindestens 30 Sekunden dauern d. 15-30 Sekunden		
5	PRÄZISIERT	Definition fachlich präzisiert; „Zentrale“ entfällt bei zwei Antwortmöglichkeiten.
Bisher: a: „Zentrale Landfunkstelle ...“; d: „Zentrale Seefunkstelle ...“ Was ist eine „Revierzentrale“? a. Landfunkstelle des Verkehrskreises Nautische Information b. Zentrale Schiffsfunkstelle der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung c. Zentrale Telematikdienste zur Datenübermittlung von AIS d. Seefunkstelle zur Schiffslenkung		
8	NEUE FRAGE	Frage vollständig ersetzt; neuer Schwerpunkt: erforderliches Funkzeugnis bei einer UKW-Kombianlage.
Bisher: Was bedeutet „MIB“? (Frage vollständig entfallen) Welches Funkzeugnis muss der Schiffsführer eines Fahrzeugs mit eingebauter Funkanlage, die für die Teilnahme am Binnenschifffahrts- und Seefunk ausgelegt ist („UKW-Kombianlage“), in Deutschland mindestens besitzen und mitführen? a. Mindestens das Funkzeugnis, welches zur Teilnahme an dem Funkdienst des entsprechenden Fahrtgebietes berechtigt b. Immer alle Funkzeugnisse, die den Funktionsumfang der „UKW-Kombianlage“ abdecken c. Mindestens das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (Long Range Certificate – LRC), da es zur Teilnahme am Binnenschifffahrts- und Seefunk berechtigt d. Schiffsführer von Sportbooten benötigen für die Teilnahme am Binnenschifffahrts- und Seefunk kein Funkzeugnis		
9	PRÄZISIERT	Beschränkung auf ein in Deutschland erworbenes UBI entfällt; RAINWAT wird ausdrücklich genannt.
Bisher: „Inhaber eines in Deutschland erworbenen UKW-Sprechfunkzeugnisses ...“ Wo darf der Inhaber eines „UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschifffahrtfunk“ (UBI) am Funkverkehr teilnehmen? a. In allen Ländern, die der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtfunk (RAINWAT) beigetreten sind b. In allen Mitgliedstaaten der EU c. In allen Staaten, die die Vollzugsordnung für den Funkdienst ratifiziert haben d. In allen deutschsprachigen Ländern		

10**PRÄZISIERT**

Geltungsbereich präzisiert: „Wasserstraßen“ wird zu „Bundeswasserstraßen“.

Bisher: Antworten a–d: jeweils „Wasserstraßen der Zonen ...“**Wo berechtigt das „UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsfunk“ (UBI) auch zur Teilnahme am mobilen Seefunkdienst?**

- a. **Bundeswasserstraßen** der Zonen 1 bis 2
- b. **Bundeswasserstraßen** der Zonen 2 bis 4
- c. **Bundeswasserstraßen** der Zonen 1 bis 4
- d. **Bundeswasserstraßen** der Zonen 2 bis 3

16**PRÄZISIERT**

Antwort d wurde inhaltlich geändert; die übrigen Regelwerke erhielten Abkürzungen.

Bisher: d: „Schiffssicherheitsverordnung“**Wo findet man z. B. Angaben über die Ausrüstungspflicht mit Funkanlagen auf Binnenschiffen?**

- a. Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
- b. Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung (BinSchSprFunkV)
- c. Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV)
- d. **Internationales Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS)**

18**PRÄZISIERT**

Rechtsgrundlage zum Fernmeldegeheimnis aktualisiert.

Bisher: a: „im Telekommunikationsgesetz (TKG)“**Das Abhörverbot und das Fernmeldegeheimnis sind geregelt ...**

- a. im **Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG)**
- b. in der Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung (BinSchSprFunkV)
- c. in der Schiffssicherheitsverordnung (SchSV)
- d. im Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG)

19**PRÄZISIERT**

Antwort c fachlich erweitert: Revierzentrale wird durch Schiffsfunkstelle ersetzt.

Bisher: c: „... Nachrichtenaustausch mit einer Revierzentrale ...“**Was unterliegt dem Fernmeldegeheimnis?**

- a. Inhalt des Funkverkehrs und seine näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an der Abwicklung des Funkverkehrs beteiligt ist oder war
- b. Inhalt des Funkverkehrs und seine näheren Umstände, insbesondere konkrete Daten wie z. B. der ATIS-Code
- c. Inhalt des Funkverkehrs und seine näheren Umstände, sofern es sich um Nachrichtenaustausch mit einer **Schiffsfunkstelle** handelt
- d. Inhalt des Funkverkehrs und seine näheren Umstände, sofern es sich um Nachrichtenaustausch im Rahmen des Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehrs handelt

20**UMFANGREICH GEÄNDERT**

Frage bleibt bestehen; Antworten a und b wurden inhaltlich geändert bzw. erweitert.

Bisher: a: „An alle Funkstellen“; b: „Aussendungen des Öffentlichen Nachrichtenaustauschs“**Welche Nachrichten dürfen uneingeschränkt aufgenommen und verbreitet werden?**

- a. Aussendungen, die „An alle Funkstellen/**All Stations**“ gerichtet sind
- b. Aussendungen des **Verkehrskreises Schiff-Hafenbehörde**
- c. Aussendungen im Verkehrskreis Funkverkehr an Bord
- d. Aussendungen im Binnenschifffahrtsfunk dürfen uneingeschränkt aufgenommen und verbreitet werden

24**UMFANGREICH GEÄNDERT**

Antworten neu strukturiert: Hindernisse und Niederschläge wurden zusammengeführt; Antwort b wurde ersetzt.

Bisher: a: Hindernisse, z. B. Berge oder hohe Bauwerke; b: Niederschläge, z. B. Schnee- oder Regenschauer**Welche Faktoren können die Ausbreitung der Ultrakurzwellen beeinflussen?**

- a. Hindernisse (Berge oder hohe Bauwerke) **oder Niederschläge (Schnee- oder Regenschauer)**
- b. **Lautstärke, in der die Meldung abgegeben wird**
- c. Tag- und Nachtschwankungen
- d. Kurs und Geschwindigkeit des Schiffes

25**PRÄZISIERT**

Fachbegriff in den Antworten c und d geändert: ortsfeste Funkstelle wird zu Landfunkstelle.

Bisher: c/d: „Ortsfeste Funkstelle ...“**Was ist eine „Schiffsfunkstelle“?**

- a. Mobile Funkstelle des Binnenschifffahrtsfunks
- b. Mobile Funkstelle des mobilen Seefunkdienstes
- c. **Landfunkstelle** des Binnenschifffahrtsfunks
- d. **Landfunkstelle** des mobilen Seefunkdienstes

30**PRÄZISIERT**

Rechtsgrundlage in Antwort d aktualisiert.

Bisher: d: „des Telekommunikationsgesetzes (TKG)“**Die Bedienung einer Schiffsfunkstelle ohne Erlaubnis (UKW-Sprechfunkzeugnis) verstößt gegen Vorschriften ...**

- a. der Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung (BinSchSprFunkV)
- b. der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
- c. des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG)
- d. des **Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (TDDDG)**

34**NEUE FRAGE**

Frage vollständig ersetzt; neuer Schwerpunkt: amtliches Dokument der Bundesnetzagentur für den Betrieb einer Schiffsfunkstelle.

Bisher: Wer ist bei technischen Änderungen an einer Schiffsfunkstelle schriftlich zu informieren? (Frage vollständig entfallen)**Welches amtliche Dokument stellt die Bundesnetzagentur (BNetzA) zum Betreiben einer Schiffsfunkstelle aus?**

- a. Nummernzuteilungsurkunde (Ship Station Licence)
- b. UKW-Sprechfunkzeugnis (UBI)
- c. Radarpatent
- d. Kleinschifferzeugnis

41**UMFANGREICH GEÄNDERT**

Zusammensetzung des ATIS-Codes in den Antworten b und d geändert.

Bisher: b: „Aus 10 Ziffern ...“; d: „Aus 10 Ziffern: zwei Nullen ...“**Wie setzt sich der ATIS-Code zusammen?**

- a. Aus 10 Ziffern: der Ziffer 9, der dreistelligen Seefunkkenzahl (MID) und 6 Ziffern
- b. **Aus 9 Ziffern:** der dreistelligen Seefunkkenzahl (MID) und 6 Ziffern
- c. Aus 10 Ziffern: der Ziffer 9, zwei Nullen, der dreistelligen Seefunkkenzahl (MID) und 4 Ziffern
- d. **Aus 9 Ziffern: der Ziffer Null,** der dreistelligen Seefunkkenzahl (MID) und 5 Ziffern

44**NEUE FRAGE**

Frage vollständig ersetzt; neuer Schwerpunkt: aus dem nationalen ATIS-Code ableitbare Information.

Bisher: Was ist ein „ATIS-Killer“? (Frage vollständig entfallen)**Was kann aus dem nationalen ATIS-Code abgeleitet werden?**

- a. Rufzeichen
- b. Schiffsname
- c. Schiffsregistrierungsnummer
- d. Heimathafen

47**NEUE FRAGE**

Frage vollständig ersetzt; neuer Schwerpunkt: einstellbare Sendeleistung einer Schiffsfunkstelle.

Bisher: Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Binnenschiffes (Frage vollständig entfallen)**Welche Einstellung der Sendeleistung kann man bei einer Schiffsfunkstelle vornehmen?**

- a. 1 Watt, 25 Watt
- b. 1 Watt, 10 Watt
- c. 5 Watt, 15 Watt
- d. 5 Watt, 50 Watt

49**PRÄZISIERT**

Bezugspunkt der Frage geändert: vom Kauf auf die Inbetriebnahme des Funkgeräts.

Bisher: „Was ist beim Kauf eines UKW-Sprechfunkgerätes ... zu beachten?“**Was ist vor der Inbetriebnahme eines UKW-Sprechfunkgerätes für den Binnenschifffahrtfunk zu beachten?**

- a. Das Funkgerät muss zugelassen oder für die Teilnahme am Binnenschifffahrtfunk in Verkehr gebracht worden sein
- b. Das Funkgerät muss funktionsfähig und für die Teilnahme am Binnenschifffahrtfunk TÜV-geprüft sein
- c. Das Funkgerät muss für die Teilnahme am Binnenschifffahrtfunk eine ATIS-Schnittstelle besitzen und Wetterberichte empfangen können
- d. Das Funkgerät muss gemäß der Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung für die Teilnahme am Binnenschifffahrtfunk zugelassen sein

52**NEUE FRAGE**

Frage vollständig ersetzt; neuer Schwerpunkt: UKW-Frequenzbereich des Binnenschifffahrtfunks.

Bisher: Mögliche Ursache für starkes Rauschen auf allen UKW-Kanälen (Frage vollständig entfallen)**In welchem UKW-Frequenzbereich wird der Binnenschifffahrtfunk abgewickelt?**

- a. 156,025–162,025 MHz
- b. 118,000–136,975 MHz
- c. 80–87,5 MHz
- d. 160,215–161,565 MHz

57**NEUE FRAGE**

Frage vollständig ersetzt; neuer Schwerpunkt: Verkehrskreis mit zulässiger Sendeleistungserhöhung auf 25 Watt.

Bisher: Wo findet man Angaben über die Verkehrskreise des Binnenschifffahrtfunks? (Frage vollständig entfallen)**In welchem Verkehrskreis ist die Sendeleistungserhöhung auf 25 Watt zulässig?**

- a. Nautische Information
- b. Schiff-Schiff
- c. Schiff-Hafenbehörde
- d. Funkverkehr an Bord

61**UMFANGREICH GEÄNDERT**

Geprüfter Verkehrskreis und mehrere Funkstellen wurden geändert.

Bisher: Verkehrskreis Schiff-Schiff; Antworten: Duisburg Hafen / Segelyacht Robbe DA 5005 / Spey Fähre / MS Mainz**Welche Funkstelle ist nicht dem Verkehrskreis „Schiff-Hafenbehörde“ zugeordnet?**

- a. **Minden Revierzentrale**
- b. **Duisburg Hafen**
- c. **GMS Otrate**
- d. MS Mainz

67**UMFANGREICH GEÄNDERT**

Frage bleibt bestehen; drei von vier Funkstellen wurden ausgetauscht.

Bisher: b: Neuss Hafen; c: Dffenébrücke Mannheim; d: Mannheim Hafenschleuse**Welche Funkstelle ist dem Verkehrskreis „Nautische Information“ zugeordnet?**

- a. Iffezheim Schleuse
- b. **Regensburg Hafen**
- c. **Marina Düsseldorf Port**
- d. **MS Mainz**

68**PRÄZISIERT**

Definition präzisiert: „Landfunkstellen“ wird durch den allgemeineren Begriff „Funkstellen“ ersetzt.

Bisher: a: „Funkverkehr zwischen Schiffsfunkstellen und Landfunkstellen von Hafenbehörden“**Wozu dient der Verkehrskreis „Schiff-Hafenbehörde“?**

- a. Funkverkehr zwischen Schiffsfunkstellen und **Funkstellen von Hafenbehörden**
- b. Funkverkehr von Schiffsfunkstellen über Landfunkstellen mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz
- c. Funkverkehr zwischen Schiffsfunkstellen in Häfen
- d. Funkverkehr an Bord eines Schiffes oder innerhalb einer Gruppe von Fahrzeugen, die geschleppt oder geschoben werden

70**UMFANGREICH GEÄNDERT**

Abgefragte Landfunkstelle und Zuordnung wurden geändert.

Bisher: Landfunkstelle Düsseldorf Marina; richtige Zuordnung: Schiff-Hafenbehörde**Welchem Verkehrskreis ist die Landfunkstelle **Lübeck Hubbrücken** zugeordnet?**

- a. **Nautische Information (NIF)**
- b. Schiff-Schiff
- c. **Schiff-Hafenbehörde**
- d. Funkverkehr an Bord

71**NEUE FRAGE**

Frage vollständig ersetzt; neuer Schwerpunkt: Revierzentralen in Deutschland.

Bisher: Welche Funkstelle ist nicht dem Verkehrskreis Schiff-Hafenbehörde zugeordnet? (Frage vollständig entfallen)**Welche Revierzentralen gibt es in Deutschland?**

- a. Duisburg, Oberwesel, Minden, Magdeburg, Gösselthal
- b. Düsseldorf, Oberwesel, Magdeburg, Gösselthal, Minden
- c. Köln, Minden, Koblenz, Gösselthal, Magdeburg
- d. Oberwesel, Duisburg, Göppingen, Magdeburg, Minden

72	PRÄZISIERT	Konkretes Beispiel der zugeordneten Funkstelle geändert.
Bisher: a: „Duisburg Hafen“ Welche Funkstelle ist dem Verkehrskreis „Schiff-Hafenbehörde“ zugeordnet? a. Marina Düsseldorf Port b. Gerstheim Ecluse c. Rothensee Hebewerk d. Lauenburg Schleuse		
73	PRÄZISIERT	Antwort c vollständig ersetzt.
Bisher: c: „Funkverkehr von Schiffsfunkstellen über Landfunkstellen mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz“ Wozu dient der Verkehrskreis „Funkverkehr an Bord“? a. Funkverkehr an Bord eines Schiffes oder innerhalb einer Gruppe von Fahrzeugen, die geschleppt oder geschoben werden b. Funkverkehr zwischen Schiffsfunkstellen und Landfunkstellen von Hafenbehörden c. Funkverkehr zwischen nicht funkausrüstungspflichtigen Schiffsfunkstellen d. Funkverkehr zwischen Schiffsfunkstellen in Häfen		
76	NEUE FRAGE	Frage vollständig ersetzt; neuer Schwerpunkt: Zulässigkeit tragbarer Funkanlagen auf Kleinfahrzeugen.
Bisher: In welchem Verkehrskreis dürfen tragbare Funkanlagen in Deutschland benutzt werden? (Frage vollständig entfallen) Sind tragbare Funkanlagen auf Kleinfahrzeugen grundsätzlich zugelassen? a. Nein b. Ja c. Nur, wenn zusätzlich eine fest eingebaute Sprechfunkanlage für den Binnenschifffahrtfunk verbaut ist d. Nur, wenn Kleinfahrzeuge im Verband fahren		
78	UMFANGREICH GEÄNDERT	Kennung im Sprechfunk präzisiert; Antworten a und b wurden erweitert bzw. neu gefasst.
Bisher: a: „Schiffsname und Rufzeichen“; b: „ATIS-Kennung“ Welche Kennung müssen Schiffsfunkstellen in den Verkehrskreisen „Schiff-Schiff“, „Nautische Information“ und „Schiff-Hafenbehörde“ im Sprechfunkverkehr verwenden? a. Schiffsname und Rufzeichen (verbal) und ggf. automatisierte ATIS-Kennung b. Ausschließlich die automatisierte ATIS-Kennung c. Rufnummer im Seefunkdienst (MMSI) d. Heimathafen		
79	UMFANGREICH GEÄNDERT	Anwendungsbereich geändert: funkausrüstungspflichtige Schiffe statt Ausnahme für Kleinfahrzeuge.
Bisher: „Schiffsfunkstellen, außer auf Kleinfahrzeugen“ In welchen Verkehrskreisen müssen Schiffsfunkstellen auf funkausrüstungspflichtigen Schiffen während der Fahrt empfangsbereit sein? a. Mindestens in zwei der Verkehrskreise Schiff-Schiff, Nautische Information oder Schiff-Hafenbehörde b. Mindestens in drei der Verkehrskreise Schiff-Schiff, Nautische Information, Funkverkehr an Bord oder Schiff-Hafenbehörde c. Mindestens in einem der Verkehrskreise Schiff-Schiff, Nautische Information oder Schiff-Hafenbehörde d. Mindestens abwechselnd in einem der Verkehrskreise Schiff-Schiff, Nautische Information, Funkverkehr an Bord oder Schiff-Hafenbehörde		

88**PRÄZISIERT**

Richtige Antwort beschreibt Dual Watch nun positiv als zeitlich abwechselnde Hörbereitschaft.

Bisher: a: „... ermöglicht nicht den gleichzeitigen Empfang auf zwei Funkkanälen“**Warum kann die Hörbereitschaft auf zwei Kanälen im Binnenschifffahrtfunk nicht durch die Zweikanalüberwachung (Dual Watch) wahrgenommen werden?**

- a. Die Zweikanalüberwachung ermöglicht **lediglich die zeitlich abwechselnde Hörbereitschaft** auf zwei Funkkanälen
- b. Die Zweikanalüberwachung vermindert die Empfangsreichweite der Funkanlage
- c. Die Zweikanalüberwachung wertet die ATIS-Kennungen anderer Funkstellen nicht aus
- d. Die Zweikanalüberwachung funktioniert nur in bestimmten Verkehrskreisen

90**UMFANGREICH GEÄNDERT**

Technische Leistungswerte in drei Antwortmöglichkeiten geändert.

Bisher: a: 0,5 bis 1 Watt; b: 2 bis 5 Watt; c: 0,5 bis 25 Watt**Mit welcher Leistung sendet eine Schiffsfunkstelle auf UKW-Kanal 10?**

- a. **Maximal 1 Watt**
- b. **Maximal 5 Watt**
- c. **5 bis 25 Watt**
- d. 10 bis 25 Watt

91**PRÄZISIERT**

Räumlicher Geltungsbereich der Aussage auf Deutschland präzisiert.

Bisher: Frage ohne die Einschränkung „in Deutschland“**Auf welchem UKW-Kanal müssen Schiffsfunkstellen **in Deutschland** – unabhängig von dem befahrenen Streckenabschnitt – während der Fahrt ständig empfangsbereit sein?**

- a. 10
- b. 72
- c. 20
- d. 13

93**NEUE FRAGE**

Frage vollständig ersetzt; neuer Schwerpunkt: Anruf eines Bunkerboots und Wechsel zu „Nachrichten sozialer Art“.

Bisher: Wozu dienen im Binnenschifffahrtfunk die UKW-Kanäle 72 und 77? (Frage vollständig entfallen)**Wie kündigt man einem Bunkerboot an, dass man Treibstoff bunkern möchte?**

- a. Anruf auf Kanal 10, mit der Bitte auf den Kanal für „Nachrichten sozialer Art“ zu wechseln
- b. Anruf auf Kanal 10 und dem Bunkerboot meine Nachricht mitteilen
- c. Anruf auf Kanal 16 und dem Bunkerboot meine Nachricht mitteilen
- d. Anruf auf Kanal 15 oder 17 und dem Bunkerboot meine Nachricht mitteilen

96**PRÄZISIERT**

Richtige Antwort um eine zusätzliche Voraussetzung ergänzt.

Bisher: a: „kein anderer Funkverkehr gestört wird“**Vor jeder Aussendung ist durch kurzzeitiges Öffnen der Rauschsperrung sicherzustellen, dass ...**

- a. kein anderer Funkverkehr gestört wird **und der Kanal frei ist**
- b. die Sendeleistung auf 25 Watt eingestellt ist
- c. die ATIS-Kennung zuvor ausgesendet wird
- d. der DSC-Controller ausgeschaltet ist

97**PRÄZISIERT**

Einschränkung auf „längere“ Aussendungen entfällt; die Aussage gilt allgemeiner.

Bisher: „Die längere Aussendung einer anderen Schiffsfunkstelle auf Kanal 10 kann ...“**Die Aussendung einer anderen Schiffsfunkstelle auf Kanal 10 kann ...**

- a. nicht unterbrochen werden
- b. jederzeit unterbrochen werden
- c. durch Schiffsfunkstellen desselben Verkehrskreises unterbrochen werden
- d. jederzeit durch Landfunkstellen unterbrochen werden

98**PRÄZISIERT**

Antwort a erweitert: nicht nur andere Schiffsfunkstellen, sondern andere Funkstellen.

Bisher: a: „nicht durch andere Schiffsfunkstellen unterbrochen werden können“**Längere Aussendungen auf Kanal 10 sollen vermieden werden, weil sie ...**

- a. nicht durch andere **Funkstellen** unterbrochen werden können
- b. durch Landfunkstellen nur im Notfall unterbrochen werden können
- c. den Empfang des ebenfalls im UKW-Bereich arbeitenden AIS stören können
- d. in der Nähe von Landesgrenzen andere Funkdienste im Ausland stören können

100**PRÄZISIERT**

Räumlicher Anwendungsbereich auf die Zonen 1 und 2 konkretisiert.

Bisher: Frage ohne Gebietsangabe**Was kann in den Zonen 1 und 2 die Funkverbindung zwischen einer Schiffsfunkstelle und einer Seefunkstelle beeinträchtigen?**

- a. Die Schiffsfunkstelle sendet auf bestimmten UKW-Kanälen nur mit automatisch reduzierter Leistung
- b. Die Seefunkstelle sendet auf bestimmten UKW-Kanälen nur mit automatisch reduzierter Leistung
- c. Die Schiffsfunkstelle kann die AIS-Aussendung der Seefunkstelle auf bestimmten UKW-Kanälen nicht auswerten
- d. Die Seefunkstelle kann die ATIS-Aussendung der Schiffsfunkstelle auf bestimmten UKW-Kanälen nicht auswerten

103**UMFANGREICH GEÄNDERT**

Verbindlichkeit der Sprachanforderung wurde abgeschwächt und die richtige Antwort relativiert.

Bisher: Frage: „Welche Sprache muss ...“; a: „Sprache des Landes ...“**Welche Sprache sollte bei Verbindungen zwischen deutschen Schiffsfunkstellen und ausländischen Landfunkstellen benutzt werden?**

- a. **Grundsätzlich** die Sprache des Landes, in dem sich die Landfunkstelle befindet
- b. Heimatsprache des Funkers
- c. Vorrangig Englisch
- d. Vorrangig Deutsch

104**UMFANGREICH GEÄNDERT**

Zahlenwert in Antwort b geändert.

Bisher: b: „Die Aussendungen dürfen 20 Sekunden nicht überschreiten ...“**Was ist bei Testsendungen im Binnenschifffahrtfunk zu beachten?**

- a. Die Aussendungen dürfen 10 Sekunden nicht überschreiten; sie müssen den Rufnamen der aussendenden Funkstelle enthalten, gefolgt von dem Wort „Test“
- b. Die Aussendungen dürfen **10 Sekunden** nicht überschreiten und müssen mit einer Kennung des Schiffes ausgestrahlt werden
- c. Die Aussendungen dürfen nur einmal nach Einbau des Gerätes ohne Antenne erfolgen und müssen mit dem Wort „Test“ gekennzeichnet werden
- d. Die Aussendungen dürfen nur außerhalb der Hoheitsgewässer erfolgen

112**UMFANGREICH GEÄNDERT**

Frage- und Antwortlogik neu aufgebaut; Antworten a und b wurden inhaltlich ersetzt.

Bisher: Frage enthielt bereits die unmittelbare Gefährdung; a: Gefahrenabwehr an Land; b: Schiff manövrierunfähig**Ein Notverkehr im Binnenschifffahrtfunk muss eingeleitet werden, wenn ...**

- a. **eine unmittelbare Gefährdung von Mensch oder Schiff gegeben ist**
- b. **das Schiff gefährliche Güter geladen hat**
- c. gefährliche Wetterlagen auftreten
- d. eine Behinderung der Schifffahrt droht

116**UMFANGREICH GEÄNDERT**

Richtige Antwort konkretisiert: zuständige Schleuse oder Revierzentrale statt generischer ortsfester Funkstelle.

Bisher: a: „Ortsfeste Funkstelle“**Wer bestätigt eine Notmeldung im Verkehrskreis „Nautische Information“?**

- a. **Die zuständige Schleuse oder Revierzentrale**
- b. Behördenfahrzeug
- c. In der Nähe befindliche Schiffsfunkstelle
- d. Der Schiffsführer

125**NEUE FRAGE**

Frage vollständig ersetzt; neuer Schwerpunkt: Aufheben einer Dringlichkeitsmeldung.

Bisher: Funkverkehr bei einem sicherheitsrelevanten Maschinenschaden (Frage vollständig entfallen)**Wie wird eine Dringlichkeitsmeldung aufgehoben?**

- a. Nach demselben Anrufschema wie bei der Ankündigung einer Dringlichkeitsmeldung, der Uhrzeit der Aussendung und dem Hinweis der Rücknahme der Meldung
- b. Als Routinemeldung
- c. Mit den Worten PAN PAN FINI
- d. Dringlichkeitsmeldungen müssen nicht aufgehoben werden

127**PRÄZISIERT**

Richtige Antwort um den fachlichen Oberbegriff „sicherheitsrelevante Nachrichten“ ergänzt.

Bisher: a: „Nachrichten, die eine wichtige nautische Warnnachricht ...“**Welche Meldungen werden mit dem Sicherheitszeichen SECURITE angekündigt?**

- a. **Sicherheitsrelevante Nachrichten**, die eine wichtige nautische Warnnachricht oder eine wichtige Wetterwarnung beinhalten
- b. Nachrichten, die eine wichtige nautische Warnnachricht oder den Radareinsatz bei unsichtigem Wetter beinhalten
- c. Nachrichten, die eine wichtige Wetterwarnung oder eine Warnung zur Vermeidung von Umweltschäden beinhalten
- d. Nachrichten, die eine wichtige nautische Warnnachricht oder eine dringende medizinische Meldung beinhalten

Hinweis: Reine Änderungen von Rechtschreibung, Grammatik, Zeichensetzung und typografischer Vereinheitlichung sind nicht als inhaltliche Änderungen ausgewiesen. Quelle der Inhalte: Vergleich des vorherigen UBI-Fragenkataloges mit der zuletzt gültigen Fassung 2026.